

Hinweise/notwendige Dokumente für den Pflichtumtausch

### **Was benötigen Sie?**

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- den Führerschein
- ein biometrisches Passbild (kann alternativ auch direkt vor Ort digital erstellt werden)
- vor Ort zu zahlende Gebühren: 28,90 € zuzüglich 6,00 € wenn ein biometrisches Passbild erstellt werden soll

### **Wer kann einen Termin buchen?**

Der Terminservice kann ausschließlich für den Pflichtumtausch von Antragstellern, die hierzu im Amtsblatt, der Presse und der Homepage des Landkreises Gotha aufgerufen sind, genutzt werden.

Andere oder zusätzliche Leistungen der Fahrerlaubnisbehörde stehen dort nicht zur Verfügung.

### **Alter/Neuer Führerschein**

Ihren bisherigen Führerschein erhalten Sie nach Antragstellung mit einer Befristung wieder ausgehändigt.

Ihr neuer Führerschein wird Ihnen direkt von der Bundesdruckerei zugesandt.

### **Wer ist aktuell zum Umtausch aufgerufen?**

Nur Papierführerscheine und Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers von  
1953 bis 1958

### **Was passiert, wenn der Führerschein nicht umgetauscht wird?**

Diese Führerscheine sind ab dem 20.01.2022 ungültig.

### **Ich bin vor 1953 geboren.**

Diese unbefristeten Papier- oder Scheckkartenführerscheine werden erst zum 20.01.2033 ungültig.

### **Ich bin nach 1958 geboren.**

Sie werden über die örtliche Presse, das Amtsblatt des Landkreises Gotha und die Homepage rechtzeitig informiert, ab wann Sie Ihren Führerschein umtauschen müssen.

Wer heute schon wissen möchte, wann sein Dokument ungültig wird, findet die Angaben in der Anlage 8e zur Fahrerlaubnis-Verordnung.